

15 O 32/25

Verkündet am: 04.09.2026



■■■■■, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch d. Vorstand ■■■■■
■■■■■, Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ■■■■■
■■■■■

gegen

freenet DLS GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer ■■■■■
■■■■■

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ■■■■■
■■■■■

wegen Unterlassung

hat die 15. Zivilkammer - Kammer für Handelssachen II - des Landgerichts Kiel durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht ■■■■■ auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2026 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger verlangt von der Beklagten es zu unterlassen, einen Verbraucher wegen eines mit der Beklagten angeblich geschlossenen Mobilfunkvertrags zur Zahlung aufzufordern, wenn der Verbraucher die Bestellung nicht getätigt hat.

Die Klägerin ist eine qualifizierte Einrichtung im Sinne von § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG. Sie ist in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen.

Die Beklagte nutzt Vertriebspartner, u.a. MediaMarkt, für den Abschluss von Mobilfunkverträgen. Dabei macht sie diesen Vorgaben für die Verifizierung der Identität von Kunden. Unter anderem wird darin die Vorlage eines Identitätsnachweises mit Lichtbild, auf dem der Kunde eindeutig identifizierbar ist, und einer gültigen Bankkarte jeweils im Original gefordert. Wegen der Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Legitimationsrichtlinien der Beklagte (Anlage B2, Anlagenband Beklagte).

Am 18.02.2025 wurden in der Mediamarkt Filiale Mühldorf am Inn mit zwei Mobilfunkaufträgen die Teilnahme am Mobilfunk mit der Beklagten beantragt. Als Antragsteller war in den Anträgen der Name des Zeugen [REDACTED] aufgeführt. Die angegebene Adresse war die damalige Adresse des Zeugen. Es wurde eine Bankverbindung bei der Sparkasse Bielefeld angegeben. Die in dem Antrag aufgeführte E-Mail-Adresse lautet: [REDACTED]. Die Verträge beinhalteten die Ausgabe je eines Smartphones, iPhone 16 Pro. Diese wurden direkt am 18.02.2025 der vor Ort anwesenden Person ausgehändigt. Auf die Mobilfunkaufträge vom 18.02.2025 (Anlage K2, Anlagenband Kläger) wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

Der Zeuge [REDACTED] erhielt in der Folge zwei Schreiben der Beklagten vom 18.02.2025, in denen ihm der Abschluss von zwei Mobilfunkverträgen bestätigt wurde.

Am 28.03.2025 erstatte der Zeuge Anzeige bei der Polizei in Reutlingen wegen Missbrauchs von sonstigen Ausweispapieren gem. § 281 StGB. In der Bescheinigung über die Erstattung einer Strafanzeige vom 28.03.2025 (Anlage B1, Anlagenband Beklagte) ist vermerkt, dass Tatverdächtige nicht bekannt sind.

Mit E-Mail vom 07.04.2025 an die E-Mail-Adresse [REDACTED] bestätigte die Beklagte gegenüber dem Zeugen [REDACTED], dessen Strafanzeige erhalten zu haben und bat um weitere Angaben und die Übersendung einer Kopie seines Ausweisdokuments. Auf die Anlage B3 (Anlagenband Beklagte) wird wegen der Einzelheiten Bezug genommen. Mit E-Mail vom 07.05.2025 wiederholte die Beklagte ihre Aufforderungen vom 07.04.2025 (Anlage B4, Anlagenband Beklagte) an die von dem Zeugen [REDACTED] genutzte E-Mail-Adresse. Mit E-Mails vom 02.06.2025 und 08.06.2025 an die Beklagte erklärte der Zeuge, niemals einen Antrag auf zwei Handys und zwei Ratenverträge gestellt zu haben. Er habe seine Ausweisdokumente und seine EC-Karte nicht verloren. Es sei allerdings ein Foto seines Ausweises von einer Person gemacht worden, die sich als potenzieller Arbeitgeber ausgegeben habe. Er vermute, dass diese Person seine Ausweisdaten missbraucht habe. Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die E-Mails vom 02.06.2025 und 08.06.2025 (Anlage K3, Anlagenband Kläger).

Mit E-Mail vom 18.06.2025 teilte die Beklagte dem Zeugen mit, dass sein Kundenkonto einen offenen Rechnungsbetrag in Höhe von 752,93 € aufweise und forderte ihn zur Zahlung bis zum 28.06.2025 auf. Mit Schreiben vom 01.07.2025 forderte sie ihn postalisch zur Zahlung auf.

Der Kläger behauptet, der Zeuge [REDACTED] sei noch nie in Mühl Dorf am Inn gewesen. Er sei auch am 18.02.2025 nicht in der dortigen Mediamarkt-Filiale gewesen und habe die Mobilfunkaufträge nicht gestellt. Er sei am 18.02.2025 vielmehr in Stuttgart gewesen. Er habe auch keine zwei Mobiltelefone erhalten. Weder die im Vertrag angegebene Bankverbindung noch die angegebene E-Mail-Adresse seien dem Zeugen zugewiesen.

Die Klägerin beantragt,

1) die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, einen Verbraucher wegen eines mit der Beklagten angeblich geschlossenen Mobilfunkvertrags nach Bereitstellung der dem Verbraucher zugewiesenen Nummer zur Zahlung aufzufordern, wenn der Verbraucher eine solche Bestellung nicht getätigt hat,

wie geschehen in den angeblichen Vertragsverhältnissen mit dem Verbraucher [REDACTED], Reutlingen (Anlage K 2), gemäß Zahlungsaufforderungen der Beklagten nach An-

lage K 6 und/oder Anlage K 7;

2) der Beklagten für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer I. genannten Unterlassungspflichten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu vollstrecken an den Geschäftsführern der Beklagten, angedroht sowie

3) die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klage ist der Beklagten am 04.11.2025 zugestellt worden.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2026 (Bl. 65 ff. d.A.).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf die begehrte Unterlassung aus §§ 8 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. 3 Abs. 1, 5 Abs. 1 u. 2 UWG.

Wer eine nach § 3 oder § 7 UWG unzulässige geschäftliche Handlung vornimmt, kann nach § 8 Abs. 1 S. 1 UWG auf Beseitigung und bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch steht gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG auch qualifizierten Verbraucherverbänden, die in der Liste nach § 4 des Unterlassungsklagengesetzes eingetragen sind, zu.

Nach § 3 Abs. 1 UWG sind unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig. Gemäß § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist,

den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Zwar ist die Aufforderung zur Bezahlung nicht bestellter Dienstleistungen als irreführende geschäftliche Handlung im Sinne von § 5 Abs. 1 UWG anzusehen, wenn der angesprochene Verbraucher der Aufforderung die Behauptung entnimmt, er habe die Dienstleistung bestellt. Einer Unlauterkeit nach § 5 Abs 1 UWG steht dabei grundsätzlich auch nicht entgegen, dass der Unternehmer bei der Zahlungsaufforderung in der ihm nicht vorwerfbaren irrtümlichen Annahme einer tatsächlich vorliegenden Bestellung gehandelt hat (BGH, GRUR 2019, 1202, beck-online; GRUR 2022, 170).

Eine irreführende geschäftliche Handlung in diesem Sinne steht aber nicht hinreichend sicher fest. Grundsätzlich hat der Kläger die anspruchsbegründenden Tatsachen darzutun und zu beweisen. Dies gilt auch für die Voraussetzungen der Annahme einer Irreführung (Ohly/Sosnitza/Sosnitza, 8. Aufl. 2023, UWG § 5 Rn. 120, beck-online).

Das Gericht hält es zwar für gut möglich, dass der von der Klägerin und dem Zeugen █████ behauptete Identitätsdiebstahl stattgefunden hat, und die Mobilfunkverträge nicht von dem Zeugen beauftragt wurden. Verbleibende Zweifel sind indessen derart gewichtig, dass die Überzeugung des Gerichts nicht hinreichend sicher ist.

So machte der Zeuge in der mündlichen Verhandlung vom 26.06.2026 insgesamt einen glaubwürdigen Eindruck. Er schilderte detailreich und engagiert seine Bemühungen hinsichtlich des behaupteten Identitätsdiebstahls. Dass der geladene Dolmetscher zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist, stellt keinen Mangel der Beweisaufnahme dar. Das Gericht konnte sich mit dem Zeugen insgesamt gut verständigen. Das Gericht hat gegebenenfalls durch Nachfragen und Umformulierungen sichergestellt, dass der Zeuge alles richtig verstanden hat.

Auch mögen die angegebene Bankverbindung der Sparkasse Bielefeld, während der Zeuge in Reutlingen wohnte und jetzt in Karlsruhe wohnhaft ist, sowie die angegebene E-Mail-Adresse, die einen anderen Namen als den Namen des Zeugen █████ enthält, für einen Identitätsdiebstahl sprechen. Die von der Klägerin als Anlage K4 vorgelegten Lichtbilder, lassen einen zwingenden Schluss darauf, dass der Zeuge am 18.02.2025 nicht in Mühldorf am Inn war, indessen nicht zu. Weder ist der Zeuge auf den Bildern eindeutig zu erkennen noch ist es unmöglich an einem Tag sowohl in Stuttgart am Bahnhof als auch in Mühldorf am Inn gewesen zu sein.

Erhebliche Zweifel des Gerichts ergeben sich allerdings aus dem Umgang des Zeugen mit der Frage, wer als Täter des Identitätsdiebstahls infrage kommt. So hat der Zeuge gegenüber der Polizei zunächst keine Angaben zu Tatverdächtigen gemacht. Jedenfalls ist in der Bescheinigung über die Erstattung einer Strafanzeige (Anlage B 1) angegeben, dass Tatverdächtige nicht bekannt sind. Auch auf die Nachfragen der Beklagten in der E-Mail-Korrespondenz blieb der Zeuge zu dieser Frage vage. In der mündlichen Verhandlung war die Aussage des Zeugen zu dieser Frage schließlich nicht überzeugend. Der Zeuge erklärte zunächst, er habe einmal einer Person per WhatsApp eine Aufnahme seines Ausweises geschickt, er habe der Polizei auch die Handy-Nummer und die Fotos von diesem Mann namens [REDACTED] geschickt. Auf die Frage des Beklagtenvertreters nach der Telefonnummer des [REDACTED], gab er dann an, er habe das Foto nicht direkt der Person namens [REDACTED] geschickt, sondern einem Freund, der es dann weitergeschickt habe. Er selbst habe keine Telefonnummer von dem [REDACTED]. Auf Nachfrage des Beklagtenvertreters zu dem Chatverlauf mit dem Freund, gab der Zeuge dann schließlich an, er sei bei dem Freund gewesen, und dieser habe von seinem Ausweis ein Foto gemacht und das dann weitergeschickt. Er selbst habe keinen Chatverlauf. Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Zeuge zunächst keine Notwendigkeit sah, den Vorgang konkret zu schildern, weil es ihm darauf ankam, dass eine Aufnahme seines Ausweises an einen Dritten gesendet wurde. Gleichwohl führt die Änderung der Aussage bei konkreten Nachfragen zu Zweifeln, die das Gericht nicht unberücksichtigt lassen kann.

Im Übrigen wäre eine Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung im vorliegenden Fall unverhältnismäßig.

Das Irreführungsverbot steht unter dem Vorbehalt des unter anderem in Erwgr. 6 S. 2 RL 2005/29/EG angeführten Verhältnismäßigkeitsprinzips (vgl. BGH GRUR 2022, 170 Rn. 41, 42, beck-online, m.w.N.). Eine Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung wäre unverhältnismäßig, denn die Beklagte hat mit ihrer Zahlungsaufforderung an den Zeugen ein berechtigtes Interesse wahrgenommen.

Ein Unternehmer, der lediglich seine (vermeintlichen) vertraglichen Erfüllungsansprüche, namentlich Zahlungsansprüche, gegenüber seinen Kunden verfolgt, handelt in Wahrnehmung eines berechtigten Interesses, das ihm aufgrund des verfahrensrechtlichen Privilegs zusteht (Sosnitza, GRUR 2025, 35, 37f, 38). Dieses berechnete Interesse muss im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung auch und gerade beim lauterkeitsrechtlichen Irreführungsverbot nach § 5 UWG berücksichtigt werden, weil der Tatbestand heute erweitert ist und der lauterkeitsrechtliche Unterlassungsanspruch gegen den Unternehmer keinerlei subjektive Voraussetzungen aufweist, die eine

begrenzende Wirkung entfalten könnten (Sosnitza, GRUR 2025, 35, 38).

Wenn jeder Unternehmer bei der Verfolgung seiner Ansprüche aus geschlossenen Verbraucherverträgen damit rechnen muss, dass er auch nur fahrlässig erkennt, dass der Anspruch dem Grunde oder der Höhe nach nicht oder nicht in vollem Umfang besteht – sei es aufgrund einer Personenverwechslung oder eines unbefugten Abschlusses durch einen Dritten, sei es wegen irgendeines (unerkannten) Unwirksamkeitsgrundes oder aber wenn auch nur versehentlich ein zu hoher Forderungsbetrag oder gar nur falsch berechnete Zinsen geltend gemacht werden – und damit der Vorwurf einer Irreführung des in Anspruch genommenen im Raum steht, dann kann der Unternehmer die staatlichen Rechtsschutzmöglichkeiten nicht mehr frei und unbefangen nutzen und es droht eine unzulässige Verkürzung der Rechtsschutzmöglichkeiten (vgl. dazu die ausführliche Herleitung von Sosnitza, GRUR 2025, 35, 38 beck-online).

Ein derartiges berechtigtes Interesse hat die Beklagte bei der Zahlungsaufforderung wahrgenommen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beklagte den Zeugen nicht leichthin zur Zahlung aufgefordert hat. Die Beklagte hat vielmehr zunächst erhebliche Sicherungsvorkehrungen getroffen, damit ein Identitätsdiebstahl bei dem Abschluss eines Vertrages in einer Mediamarktfiliale nahezu ausgeschlossen wird.

Insbesondere aber ist sie vor der Zahlungsaufforderung dem von dem Zeugen [REDACTED] vorgebrachten Verdacht hinreichend nachgegangen. Von der Beklagten einen weiteren Aufwand oder gar einen Verzicht auf die Geltendmachung von Forderungen zu verlangen, wäre im konkreten Fall unverhältnismäßig. Dabei ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, dass der Zeuge der Bitte der Beklagten um weitere Informationen teilweise gar nicht, teilweise verzögert nachgekommen ist. So mag die E-Mail der Beklagten vom 04.07.2025 den Zeugen nicht erreicht haben, weil sie an die in dem Vertragsschluss angegebene E-Mail-Adresse gesendet wurde. Jedenfalls die E-Mail vom 07.05.2025 ist dem Zeugen aber zugegangen. In dieser bat die Beklagte um eine schriftliche Schilderung, wie der Zeuge getäuscht wurde. Außerdem bat die Beklagte um Übersendung der Kopie seines Ausweises. Die Beklagte erbat dies bis zum 17.05.2025. Erst am 02.06. und 08.06.2025 antwortete der Zeuge sodann. Jedenfalls in der von der Klägerin vorgelegten E-Mail vom 08.06.2025 beteuerte der Zeuge zwar, dass er den Vertrag nicht abgeschlossen habe und schilderte seine Bemühungen. Den genauen Hergang, wie ein Dritter an eine Aufnahme seines Ausweises gelangen konnte, schilderte er aber nicht. Auch übersandte der Zeuge der Beklagten nicht die gewünschte Kopie seines Ausweises. Dies hat der Zeuge in der mündlichen

Verhandlung bestätigt. Gerade der Umstand, dass der Zeuge der Beklagten keine Kopie seines Ausweises zur Verfügung stellte, durfte bei der Beklagten nachvollziehbare Zweifel an dem Vorbringen des Zeugen erregen. Ohne Abgleich des Ausweises des Zeugen mit dem bei Vertragsschluss genutzten Ausweises dürfte ihr eine Überprüfung des Vorganges kaum möglich gewesen sein. Ob Sprachprobleme und Verständnisschwierigkeiten Ursache dafür waren, dass der Zeuge der Aufforderung der Beklagte nicht vollständig nachgekommen ist, ist nicht von Bedeutung. Wenn dies der Fall war, war dies für die Beklagte jedenfalls nicht erkennbar. Die schriftlichen Äußerungen des Zeugen gegenüber der Beklagten lassen einen derartigen Schluss nicht zu.

Ob die Beklagte in der Lage wäre im Falle eines Vorgehens gegen den Zeugen [REDACTED] dessen Vertragsschluss zu beweisen, ist dabei nicht von Bedeutung. Unverhältnismäßig wäre es jedenfalls im konkreten Fall, der Beklagten schon zu verbieten, ihre vermeintliche Forderung überhaupt geltend zu machen.

Mangels Unterlassungsanspruch besteht auch kein Anspruch auf die verlangten Kosten der Abmahnung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewährt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.


Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Kiel, 07.09.2026


Justizhauptsekretärin